

anlassen, sondern vielmehr aus der konkreten politischen Lage zu erklären. Es entsprang seiner Verärgerung über seinen Mißerfolg, als er einige Jahre vorher den Orden seinen Interessen dienstbar zu machen gesucht hatte. Die Konstanzer Kundgebung der Ordensgesandtschaft bestimmte ihn nun dazu, von neuem mit dem Orden anzuknüpfen. Vermutlich um ihm die freie Entscheidungsmöglichkeit in der Zukunft zu beschneiden und ihn enger, man möchte fast sagen bedingungslos, an die eigenen politischen Absichten zu binden, kam nun Sigmund auf den Gedanken, den Orden zum Verzicht auf seine Sonderstellung außerhalb der Lehnspyramide, die ihm immer wieder Ausflüchte und eine bedeutende Unabhängigkeit gestattet hatte, zu bewegen¹³⁴). Die Gelegenheit schien günstig wegen der bedrängten Lage des Ordens.

Als der Hochmeister jedoch — wahrscheinlich mit dem Hinweis auf seine kirchliche Stellung und die Lehnsexemption¹³⁵) — die Lehnsnahme strikt ablehnte, verzichtete Sigmund bald auf diese Forderung und begnügte sich damit, ohne Belehnung seine Oberhoheit in Ordensangelegenheiten geltend zu machen. Diese Tatsache läßt erkennen, daß es ihm letzten Endes weniger um die Form, als um die konkrete Berücksichtigung seiner Wünsche durch den Orden ging¹³⁶). Obwohl der Herrscher sich nun dem Orden wohlwollend zeigte, brachte seine Einmischung in die preußisch-polnischen Streitigkeiten diesem keinen Nutzen, weil der Orden keine konkrete Unterstützung erhielt, die allein ihm hätte helfen können. Schließlich mußte der Hochmeister entgegen den Wünschen Sigmunds mit Polen Frieden schließen, was den heftigsten Unwillen des Kaisers erregte¹³⁷).

Dieser Brester Friedensvertrag ist von grundsätzlicher Bedeutung. Polen hatte die Gefahr erkannt, die sich aus einer Annäherung des Ordens an das Reich für seine Pläne ergab, und begann nun, bewußt auf eine Isolierung des Ordens hinzuwirken. Bei den sich über die Jahre 1433—1435 hinziehenden Friedensverhandlungen gelang dem Polenkönig ein großer Erfolg, denn der Orden mußte schließlich zugestehen, daß weder Papst noch Kaiser ein Einspruchsrecht gegen den Vertrag habe¹³⁸).

¹³⁴) Vgl. Israel S. 22 f.

¹³⁵) In dem Anm. 125 zitierten Brief heißt es nur, daß dem Orden solches noch nie zugemutet worden sei. Da der Prokurator über die Ordensprivilegien und die politische Lage unterrichtet war, genügte es, wenn der HM. nur kurz hinzufügte, daß er sich die Folgen denken könne.

¹³⁶) Vgl. Israel S. 24.

¹³⁷) Ebd. S. 37 ff.

¹³⁸) Erich Weise, Die Staatsverträge des Deutschen Ordens in Preußen im 15. Jh. 1 (1398—1437) (1939) Nr. 176 und 181.